

RS OGH 1968/9/25 5Ob90/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1968

Norm

nö JagdG §40

nö JagdG §49

Rechtssatz

Ein Wildabschußvertrag unterliegt als zivilrechtliches Übereinkommen nicht den Vorschriften des niederösterreichischen Jagdgesetzes. Er ist weder als Verpachtung des Jagdrechtes gemäß § 49 nö JagdG noch als Bestellung des Abschlußberechtigten zum Jagdverwalter anzusehen. Der Wildabschußvertrag - ein obligatorischer Vertrag besonderer Art mit dienstbarkeitsähnlichen Elementen - muß unter Bedachtnahme auf die Sprachregeln, allgemeinen Erkenntnisgrundsätze und allgemeinen Auslegungsregeln, insbesondere nach § 914 ABGB ausgelegt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 90/68

Entscheidungstext OGH 25.09.1968 5 Ob 90/68

Veröff: MietSlg 20120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0063013

Dokumentnummer

JJR_19680925_OGH0002_0050OB00090_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at